Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 33 (1943)

Heft: 3

Artikel: Von Glocken, Glockengüssen und Läutebräuchen im Luzernerbiet

Autor: Arnet-Graf, Jos.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es kommt mir noch in den Sinn, dass ich vergass, einer Person ein Denkmal zu setzen, die uns Buben viel Freude gemacht hat, nämlich dem „Schneider Liuggi". Es war ein kleines, lustiges Männchen, über das viele Spässe zu schreiben wären. Das Maskengehen war eine seiner Lieblingsfreuden, und er erschien damals an jedem Fastnachtstag. Wir konnten ihn necken, schupfen und mit Schneeballen bewerfen, wie wir wollten, er wurde nie bösartig. Er hupfte auf ein Bein und schrie: „Ohä", wenn ihn ein Wurfgeschoss traf. Dann kam er unverhofft uns nachgerannt, als ob er uns fangen wollte. Das gab für uns ein Gaudi. Ich erinnere mich, wie ich Schulbub war, da kam er einmal mit einer „Chräze" daher, und darauf war ein Löffel aufgesteckt, und auf einem Zettel an der Chräze war zu lesen: „Der Bismarck sagte, als die Bourbakische Armee in die Schweiz kam, die Schweiz hätte nicht genug Löffel, dieselben zu füttern; da fehlte einer, und den trag ich jetzt bei mir." Liuggi war in päpstlichen Diensten gewesen, ein lustiger Kauz und voll Witz. Über das Jenseits sagte er: „Wenn ich überechummä, heisst es einist: Liuggi, nimm ä Budel und lass dich am Seil nah abe."

Von Glocken, Glockengüssen und Läutebräuchen im Luzernerbiet.

Von Jos. Arnet-Graf, Grosswangen.

Im Abendland vernehmen wir zuerst in der Legende des hl. Theodul oder St. Joder, Bischofs von Sitten im 8. Jahrhundert, von der Existenz und dem Gebrauche der Glocken in der christlichen Kirche[1]).

Als die ersten Glockengiesser erscheinen die Benediktiner. So wurden 850 in der Benediktiner Abtei Fulda Glocken gegossen. Um das Jahr 1000 erscheint im Kloster St. Gallen der Mönch Tanco als Glockengiesser, und um die gleiche Zeit führt Papst Johann XIV. die Glockenweihe ein[2]).

Während der Glockenguss in der ersten Zeit Privileg der Klöster war, entwickelte er sich seit dem 13. Jahrhundert zum

[1]) cf. E. Lippert, Glockenläuten als Rechtsbrauch, p. 1: „Ausserhalb Roms bezeugt Gregor von Tours um die Mitte des 6. nachchristlichen Jahrhunderts Glocken . . . im Rhonetal" und „Im deutschen Sprachgebiet ist die Glocke im 7. Jahrhundert erstmals zu erweisen. Der Abt Gutberct von Weremouth, ein Schüler des englischen Benediktiners Beda, schenkt dem Bischof Lullus von Mainz eine Glocke " Weitere Angaben s. bei F. Blanke, Columban und Gallus, p. 68 u. p. 224; Ch. Caminada, Die Bündner Glocken, passim (Red.) — [2]) cf. Lippert, a. a. O., p. 2: „798 erlässt Karl der Grosse ein Verbot der Glockentaufe. Dies ist zugleich der früheste einstweilen bekannte Beleg für den Brauch." (Red.)

freien Handwerk. So erzählt uns Leutpriester Estermann in der Geschichte von Neudorf, Kt. Luzern, vom grossen Glockenguss im Jahre 1616, wo Peter Füssli auf dem Kirchrain zu Neudorf Glocken für die Stiftskirche von Beromünster und für Neudorf goss. Anno 1637 ist Neudorf wieder der Schauplatz eines Glockengusses. Bei solchen Zeitabständen wurden insgesamt 15 Glocken gegossen. Bei den Glockengüssen nahm die Kirche zeremoniell Anteil. Es wurden in das kochende Metall Reliquien von Heiligen, in der Schweiz auch ein Stücklein von der St. Jodern-Glocke von Sitten geworfen.

Inschriften sind erst um 1050 herum nachweisbar. Die Inschriften, welche in Form eines Spruchbandes um den obern Hals der Glocken sich zogen, lauteten etwa: „O Christe, Rex gloriae, veni nobis cum pace", oder auch „Ave Maria gratia plena". Sie waren in der ersten Zeit vertieft und erst im Anfang des 13. Jahrhunderts erhaben gegossen. Auf einer Glocke von Sancta Maria zu Roth vom Jahre 1398 steht die Inschrift in altgotischer Schrift erhaben: „S. Cuonrad et St. Theodor et omnes sancti dei orate pro nobis". Mit dem 14. Jahrhundert erscheinen Bilder auf den Glocken. Beliebt sind die Darstellungen Jesu am Kreuz mit Johannes und der Muttergottes, Christi als König, Mariae mit dem Kinde, der Apostel, der Wetter-, Wander- und Wiesenheiligen.

Das St. Katharinengeläute hat sich in folgenden Pfarreien erhalten: Dagmersellen, Schötz, Ettiswil, Grosswangen und in der Peterskapelle in Luzern. Es gilt gegen Wassergefahr, Hagelschlag, gegen Feuer und ist Hilfe für einsame Wanderer. Um acht Uhr wird geläutet von der Kirchweih bis St. Matthaei. In einigen Pfarreien des Luzernerbietes wird am Donnerstagabend „Todesangst-Christi" geläutet mit der grossen Glocke und Freitagmittag „zum End" mit der grossen Glocke.

St. Joder gilt im Luzernerbiet als Glockenpatron. Auf der Apostelglocke von 1607 im Turm unserer Pfarrkirche ist St. Joder abgebildet mit Glockenteufelchen und Schwert. Das Schwert bedeutet folgendes: ein Triptychon und ein Glasfenster auf Valeria ob Sitten stellen dar, wie Karl der Grosse St. Joder ein mächtiges Schwert überreicht, nämlich die weltliche Macht über das Wallis.

In einigen Pfarreien, welche einst dem Stift Beromünster gehörten und die Pfarrer und Kapläne wählten, wird heute noch zur Vesper geläutet, und zwar im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr. Zuerst wird eine Glocke allein geläutet, dann folgt das Geläute beider Glocken. Dieser alte Läutebrauch soll das einst gute Verhältnis zwischen Stift und ihrer Stiftspfarrei symbolisieren.

In unserer Pfarrei wird über die Ernte mit der grossen As-Glocke (6000 kg) zu Mittag geläutet. Am Umritt an Christi Himmelfahrt, dem ältesten nach Beromünster, wird von 12 Uhr an mit der grossen Glocke „zur Rosshirte" geläutet. An Beichttagen ist es alter Brauch, dass morgens um 4 Uhr nach der Betglocke mit dem Vollgeläute zum Ablass geläutet wird.

In vielen Pfarreien der Innerschweiz kennt man auch für die Fastenzeit ein aussergewöhnliches Geläute. Vom Aschermittwoch bis zum hohen Donnerstag wird mittags wie bei der Vesper mit mehreren Glocken nacheinander geläutet, erst dann folgt die Mittagsglocke, wobei der Donnerstag und der Freitag noch eine besondere Auszeichnung erfahren durch das nachherige Läuten der grossen Glocke.

Das Klänken. Diese Art des Läutens hat sich in vielen Pfarreien des Kantons Luzern erhalten. Die Glocke wird kurz angezogen vor einem Versehgang, bei einer Knabentaufe, dreimal unterzogen hauptsächlich in alten Kapellen beim Angelus. Beim Unterziehen wird die Glocke plötzlich angehalten, dann wird wieder weitergeläutet.

In vielen Gegenden mit Landwirtschaft ist im Mai auch das „Überreifläuten" Brauch. Frühmorgens 5 Uhr wird mit der grossen Glocke ein Zeichen geläutet. Wenn bei einem schweren Gewitter die grosse Glocke läutet, so ist das ein Zeichen, dass der Pfarrer vor dem Allerheiligsten betet (Luzerner Hinterland). In Kapuzinerkirchen werden die Horen durch eine bestimmte Anzahl Schläge angezeigt.

Neben den Glocken zum kirchlichen Gebrauch kommen in den Kirchtürmen oftmals sogenannte „Bürgerglocken", auch „Steuerglocken" vor. So befindet sich im Kirchturm der Heimat des Verfassers eine Glocke aus dem Jahre 1461, mit der Inschrift: „Herr nun gib in guten lon, di stuir und hilf mir habind geton." Diese Glocke wurde in früheren Jahrhunderten geläutet, um die Bürger an die Bezahlung der Steuer zu mahnen.

Im Mittelalter hatten Orte mit Gerichtsbarkeit im Kirchturme gewöhnlich eine „Armsünder- oder Blutglocke" hängen, welche zur Hinrichtung, oft zur gewaltsamen Versteigerung eines Hauses erklang. Im Kirchturm der Stiftskirche in Beromünster hängen eine „Armsünder-Glocke" und auch eine „Spendglocke", welche kurz vor Mittag erklang zum Zeichen, dass die Mägde im Stiftskeller den Spendwein für die Chorherren abholen konnten.

Bereits im 13. Jahrhundert wurde das „Ave Maria Geläute" am Abend eingeführt, dem ein Hirtenbrief Johanns XXII., 1316 bis 1334, weiteste Verbreitung verschaffte. Das „Angelusläuten" am Morgen, Mittag und Abend verdankt seine Entstehung einer

Verfügung des Papstes Callixtus III., welcher diesen Läutebrauch 1452 als geistliche Abwehr gegen die Türkengefahr einführte.

Zuhinterst im Entlebuch befindet sich ein gar schöner Wallfahrtsort zur hl. Anna auf Schwendelberg. Jeder Pilger, der dort hinaufzieht, läutet die Glocke, damit man drunten im Tal wisse, dort droben sei ein Pilger oder Wallfahrer eingekehrt. Der Brauch gemahnt mich an solche in Italien, wo die alten Weiblein nachmittags die Glocken in den Kirchen zupfen gehen, womit ein Ablass verbunden sein soll.

Noch etwas zur Glockensprache. Das Glöcklein der St. Ludwigs-Kapelle im Wyher tönt: „Holzschelm, Holzschelm". Die beiden Glocken von Sta. Maria zu Roth läuten: „Nimms ond gang, nimms ond gang."

Buchbesprechungen.

Peter Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden. Heft 36 der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Schriften der E. T. H. Preis Fr. 1. 80. Polygraphischer Verlag, Zürich 1943.

In diesem ausserordentlich gehaltvollen und inhaltschweren Vortrag behandelt Prof. Liver die Walserfrage in einem neuen Zusammenhang und kommt damit zu überraschenden Feststellungen. Nachdem er kurz die heute gesicherten Ergebnisse über Herkunft und Ausbreitung der Walser in Graubünden streift und die für ihre dortige Rechtsstellung charakteristischen Elemente der persönlichen Freiheit, der freien Erbleihe und der Selbstverwaltung der Gemeinde schildert, führt er aus, dass diese Züge als Kolonistenrecht anzusehen seien, und dass infolgedessen „auch anderwärts, wo Kolonisten aus freiem Willen sich niederliessen, gleiches oder ähnliches Recht gegolten haben" muss. Das Walserrecht wird damit einfach zu einer Erscheinung, wie sie typisch ist für alle europäischen, historischen Kolonisierungen. Und es zeigt auch wirklich das sog. ius hollandricum Übereinstimmungen mit dem Walserrecht bis in Einzelheiten. Es kann somit als allgemeines Prinzip gelten, dass die Gewinnung und Besiedlung neuen Landes durch freiwillige Kolonisationstätigkeit Anspruch auf Freiheit und Eigentum gab, und dass das Erblehensrecht vornehmlich Meliorations- und Kolonistenrecht gewesen ist. Prof. Liver hält es „als durchaus möglich und in gewissem Umfang als wahrscheinlich, dass sich die befreiende Kraft der Niederlassung auf selbst kolonisiertem Boden auch an den Walsern in Graubünden bewährt hat".

Aus der Eigenart des Siedlungsraumes und der Siedlungsweise der Walser in Graubünden, in der der Hof die Wirtschaftseinheit ist, welche neben dem Wiesland auch Weideland und Wald- und Alpanteil umfasst, erklärt es sich, dass die bündnerischen Walsertäler keine markgenossenschaftliche Organisation gehabt haben. Es ergeben sich daraus auch die charakteristischen Rechtsverhältnisse der Walser in Bezug auf Alpen, Weiden und Wälder.

Ob auch im eigentlichen Brauchtum gleiche Parallelen sich zeigen würden wie in den Rechtseinrichtungen der Kolonisten, müsste einer folkloristischen Untersuchung vorbehalten bleiben. R. Wh.

Titus Burckhardt, Tessin. Mit Zeichnungen des Verfassers und Aufnahmen verschiedener Herkunft. Preis Fr. 18.60. Urs Graf Verlag, Basel 1943.